Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 701
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:
Corona-Immunität

und **Antwort** vom 16. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25701
vom 24. November 2020
über Corona-Immunität

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind Personen, die eine Corona-Erkrankung hinter sich haben und bei denen entsprechende Antikörper nachweisbar sind, von den Verpflichtungen gem. §§ 1-9 der Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin ganz oder teilweise befreit? Wie erfolgt der Nachweis?

Zu 1.:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung unterscheidet nicht zwischen Personen die bereits infiziert waren und solchen die noch nicht infiziert waren. Diese Unterscheidung kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit 100-prozentiger Sicherheit gewährleistet werden, weil gesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, wie lange eine Person die an SARS-CoV-2 erkrankt war entsprechende Antikörper bildet, die eine Reinfektion ausschließt. Auch das Robert-Koch-Institut (RKI) spricht bei bereits erkrankten Personen davon, dass nach aktuellem Kenntnisstand eine partielle Immunität besteht. Eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann und somit keine Unterscheidung zwischen den Personenkreisen vorgenommen werden kann.

2. Ist geplant, sollte eine Impfung gegen Covid-19 auf den Markt kommen, Personen, die sich haben impfen lassen, von den oben genannten Verpflichtungen (z.B. u.a. Mund-Nasen-Bedeckung) freizustellen?

Zu 2.:

Da die bisher vorliegenden Daten nicht die Schlussfolgerung erlauben, dass die COVID-19-Impfung die Erregerübertragung reduziert oder verhindert, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) beim RKI, bis zum Vorliegen neuer Daten zum Schutz der Impfung vor Transmission deshalb auch nach der Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln) weiterhin einzuhalten. Daher ist eine entsprechende Freistellung von Geimpften schon deswegen nicht geplant.

3. Wie steht der Senat grundsätzlich zu einer Impfpflicht, auch vor dem Hintergrund der Herstellung einer Herdenimmunisierung? Ist die Durchführung von Zwangsimpfungen als Mittel der Pandemiebekämpfung denkbar?

Zu 3.:

Das Infektionsschutzgesetz sieht zwar in § 20 Absatz 6 grundsätzlich vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen kann, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer Verbreitung zu rechnen ist, jedoch betonen Bundesregierung und Senat, dass es sich bei der COVID-19-Impfung um eine freiwillige Impfung handelt.

4. Gibt es aufseiten der Senatsverwaltung Konzepte zur Erreichung einer Herdenimmunität, evtl. auch im Zusammenhang mit einer Impfstrategie?

Zu 4.:

Das Bestreben des Senates ist es, allen Berlinerinnen und Berlinern möglichst schnell die Möglichkeit zu bieten, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Eine hohe Durchimpfungsrate in der Berliner Bevölkerung fördert dabei in hohem Maße das Ziel der Erreichung einer Herdenimmunität.

5. Wie sieht die Impfstrategie des Senats aus, wenn eine Impfung gegen Covid-19 auf den Markt kommt?

Zu 5.:

Da zunächst nicht ausreichend Impfstoff für die gesamte Berliner Bevölkerung zur Verfügung stehen wird und der zuerst erwartete Impfstoff besondere Anforderungen an die Lagerung stellt, bereitet der Senat die Durchführung von Impfungen in speziellen Impfzentren sowie durch mobile Impfteams auch in Senioren- und Pflegeheimen vor, da zu den prioritär zu impfenden Personen insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Heime sowie Personen, die das achtzigste Lebensjahr vollendet haben, gehören.

Berlin, den 16. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung